



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

357

Nummer 10

Kiel, 1. Oktober 2015

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

II. Bekanntmachungen

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Körchow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Camin sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Körchow-Camin Vom 10. September 2015.....	358
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Basse, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Behren-Lübchin und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Walkendorf sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Basse Vom 16. September 2015.....	359
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eldena und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gorlosen sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen Vom 16. September 2015.....	360
Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bismark und der Evangelischen Kirchengemeinde Löcknitz sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Löcknitz Vom 16. September 2015.....	361
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pampow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sülstorf sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf Vom 16. September 2015.....	361
Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Penkun und der Evangelischen Kirchengemeinde Storkow sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Penkun Vom 16. September 2015.....	362
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rittermannshagen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Gievitz sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rittermannshagen Vom 16. September 2015.....	363
Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Strasburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Wismar sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Strasburg Vom 16. September 2015.....	363

Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Torgelow und der Evangelischen Kirchengemeinde Liepe sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Torgelow Vom 16. September 2015.....	364
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Warin, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bibow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jesendorf sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf Vom 16. September 2015.....	365
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Woosten und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kuppentin sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin Vom 16. September 2015.....	366
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zapel und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Demen sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zapel-Demen Vom 16. September 2015.....	366
Berichtigung der Bekanntmachung über die Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	367
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	367
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	370
Kirchenwahl 2016 – Wahltermin in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg.....	371
Änderung der Bekanntmachung über die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	371
Freigabe des EDV-Programms „CIP-KD“.....	371
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	372
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	378
Soziale und bildende Berufe.....	380
V. Personalnachrichten	
.....	381

II. Bekanntmachungen

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeinde Körchow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Camin sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Körchow-Camin Vom 10. September 2015

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Körchow und der Evangelisch-Lutherischen

rischen Kirchengemeinde Camin sowie des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Körchow und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Camin werden zum 1. Oktober 2015 aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Körchow-Camin“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Körchow-Camin ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Körchow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Camin. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Körchow-Camin bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Körchow-Camin setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Körchow-Camin ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Körchow.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Körchow-Camin
Theodor-Kliefoth-Straße 9
19243 Körchow

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
Kiel, 10. September 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Körchow-Camin – R Be

**Anordnung
über die Aufhebung der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinde Basse,
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Behren-Lübchin
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Walkendorf
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Trinitatis-
Kirchengemeinde Basse
Vom 16. September 2015**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Basse, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Behren-Lübchin und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Walkendorf sowie des Kirchenkreisesrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Basse, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Behren-Lübchin und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Walkendorf werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische
Trinitatis-Kirchengemeinde Basse“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Basse ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Basse, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Behren-Lübchin und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Walkendorf. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Basse bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Basse setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Basse ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Lühburg.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelisch-Lutherische
Trinitatis-Kirchengemeinde Basse
Basse 5
17179 Lühburg.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
Kiel, 16. September 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Trinitatis Basse – R Be

**Anordnung
über die Aufhebung der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinde Eldena
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Gorlosen
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Eldena-Gorlosen
Vom 16. September 2015**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eldena und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gorlosen sowie des Kirchenkreisesrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eldena und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gorlosen werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Eldena-Gorlosen“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eldena und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gorlosen. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Eldena.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Eldena-Gorlosen
Altonaer Straße 7
19294 Eldena.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.
Kiel, 16. September 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Eldena-Gorlosen – R Be

**Anordnung
über die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Bismark
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Löcknitz
sowie die Neubildung der
Evangelischen Kirchengemeinde Löcknitz
Vom 16. September 2015**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Bismark und der Evangelischen Kirchengemeinde Löcknitz sowie des Kirchenkreisrates des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bismark und die Evangelische Kirchengemeinde Löcknitz werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelische Kirchengemeinde Löcknitz“
neu gebildet.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Löcknitz ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Bismark und der Evangelischen Kirchengemeinde Löcknitz. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Löcknitz setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern des Kirchengemeinderates der in § 1 genannten Evangelischen Kirchengemeinde Löcknitz und des Beauftragtenengremiums der in § 1 genannten Evangelischen Kirchengemeinde Bismark.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Löcknitz ein gesondert bekannt zu gebendes Interimsiegel.

§ 7

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Löcknitz.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelische Kirchengemeinde Löcknitz
Chausseestraße 99
17321 Löcknitz

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Kiel, 16. September 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Löcknitz – R Be

**Anordnung
über die Aufhebung der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinde Pampow
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Sülstorf
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Pampow-Sülstorf
Vom 16. September 2015**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pampow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sülstorf sowie des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pampow und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sülstorf werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Pampow-Sülstorf“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pampow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sülstorf. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten

der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Sülstorf.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Pampow-Sülstorf
Hauptstraße 29
19077 Sülstorf

§ 8

Diese Anordnung tritt am 29. November 2015 in Kraft.

Kiel, 16. September 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Pampow-Sülstorf – R Be

—————

**Anordnung
über die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Penkun
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Storkow
sowie die Neubildung der
Evangelischen Kirchengemeinde Penkun
Vom 16. September 2015**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Penkun und der Evangelischen Kirchengemeinde Storkow sowie des Kirchenkreisesrates des

Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Penkun und die Evangelische Kirchengemeinde Storkow werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelische Kirchengemeinde Penkun“
neu gebildet.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Penkun ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Penkun und der Evangelischen Kirchengemeinde Storkow. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Penkun setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den zu Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten der Evangelischen Kirchengemeinde Penkun gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderates der in § 1 genannten Evangelischen Kirchengemeinde Penkun und des Beauftragtengremiums der in § 1 genannten Evangelischen Kirchengemeinde Storkow.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Penkun ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Penkun.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelische Kirchengemeinde Penkun
Breite Straße 10
17328 Penkun

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Kiel, 16. September 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Penkun – R Be

**Anordnung
über die Aufhebung der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinde
Rittermannshagen und der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Groß Gievitze
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Rittermannshagen
Vom 16. September 2015**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rittermannshagen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Gievitze sowie des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rittermannshagen und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Groß Gievitze werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Rittermannshagen“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rittermannshagen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rittermannshagen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Gievitze. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rittermannshagen bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rittermannshagen setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rittermannshagen ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Faulenrost.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Rittermannshagen
Rittermannshagen 27
17139 Faulenrost

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Kiel, 16. September 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Rittermannshagen – R Be

**Anordnung
über die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Strasburg
und der Evangelischen
Kirchengemeinde Wismar
sowie die Neubildung der
Evangelischen Kirchengemeinde Strasburg
Vom 16. September 2015**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Strasburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Wismar sowie des Kirchenkreisrates des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom

24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Strasburg und die Evangelische Kirchengemeinde Wismar werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelische Kirchengemeinde Strasburg“
neu gebildet.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Strasburg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Strasburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Wismar. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Strasburg setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern des Kirchengemeinderates der in § 1 genannten Evangelischen Kirchengemeinde Strasburg und den Mitgliedern des Beauftragtengremiums der in § 1 genannten Evangelischen Kirchengemeinde Wismar.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Strasburg ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Strasburg.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelische Kirchengemeinde Strasburg
Pfarrstraße 22
17335 Strasburg (Uckermark)

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
Kiel, 16. September 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Strasburg – R Be

Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Torgelow und der Evangelischen Kirchengemeinde Liepe sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Torgelow Vom 16. September 2015

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Torgelow und der Evangelischen Kirchengemeinde Liepe sowie des Kirchenkreisrates des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Torgelow und die Evangelische Kirchengemeinde Liepe werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelische Kirchengemeinde Torgelow“
neu gebildet.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Torgelow ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Torgelow und der Evangelischen Kirchengemeinde Liepe. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Torgelow setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern des Kirchengemeinderates der in § 1 genannten Evangelischen Kirchengemeinde Torgelow und des Beauftragtengremiums der in § 1 genannten Evangelischen Kirchengemeinde Liepe.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Torgelow ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Torgelow.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelische Kirchengemeinde Torgelow
 Ueckerstraße 12
 17358 Torgelow

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Kiel, 16. September 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Torgelow – R Be

**Anordnung
 über die Aufhebung der Evangelisch-
 Lutherischen Kirchengemeinde Warin,
 der Evangelisch-Lutherischen
 Kirchengemeinde Bibow
 und der Evangelisch-Lutherischen
 Kirchengemeinde Jesendorf
 sowie die Neubildung der
 Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
 Warin-Bibow-Jesendorf
 Vom 16. September 2015**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Warin, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bibow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jesendorf sowie des Kirchenkreisesrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Warin, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bibow und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Jesendorf werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Warin, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bibow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jesendorf. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Warin.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
 Warin-Bibow-Jesendorf
 Am Markt 2
 19417 Warin

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kiel, 16. September 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Warin-Bibow-Jesendorf – R Be

**Anordnung
über die Aufhebung der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinde Woosten
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Kuppentin
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Woosten-Kuppentin
Vom 16. September 2015**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Woosten und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kuppentin sowie des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Woosten und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kuppentin werden zum 1. Oktober 2015 aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Woosten-Kuppentin“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Woosten und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kuppentin. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Woosten.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Woosten-Kuppentin
Dorfstraße 20
19399 Woosten

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Kiel, 16. September 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Woosten-Kuppentin – R Be

**Anordnung
über die Aufhebung der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinde Zapel
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Demen
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Zapel-Demen
Vom 16. September 2015**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zapel und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Demen sowie des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zapel und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Demen werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Zapel-Demen“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zapel-Demen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zapel und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Demen. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zapel-Demen bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zapel-Demen setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zapel-Demen ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Zapel.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Zapel-Demen
Kirchenweg 4
19089 Zapel

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kiel, 16. September 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Zapel-Demen – R Be

Berichtigung der Bekanntmachung über die Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Bezeichnung der anordnenden Stelle in der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015 (KABl. S. 265) über die Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels der Ev. Kirchengemeinde Nord-Rügen lautet korrekt:

„Pommersches Evangelisches Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises“.

Kiel, 20. September 2015

Landeskirchenamt
Belitz

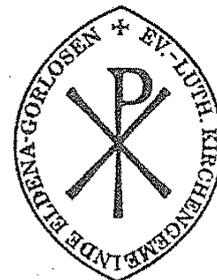
Az.: 10 Nord-Rügen – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen in Kraft.



Kiel, 8. September 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10 Eldena-Gorlosen – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kөрchow-Camin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kөрchow-Camin in Kraft.



Kiel, 8. September 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

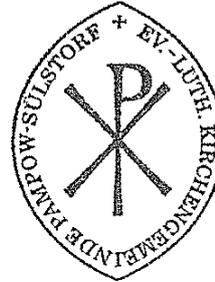
Az.: 10 Kөрchow-Camin – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf in Kraft.



Kiel, 8. September 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

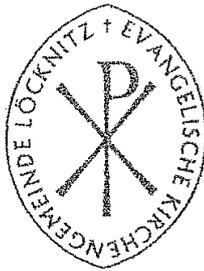
Az.: 10 Pampow-Sülstorf – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Lөcknitz

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Lөcknitz in Kraft.



Kiel, 8. September 2015

Landeskirchenamt
Kieback

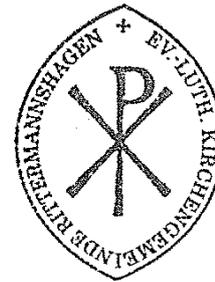
Az.: 10 Lөcknitz – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen in Kraft.



Kiel, 8. September 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

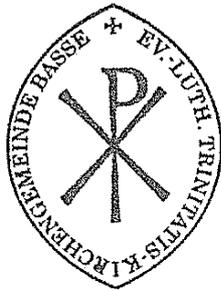
Az.: 10 Rittermannshagen – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse in Kraft.



Kiel, 8. September 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10 Trinitatis Basse – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin in Kraft.



Kiel, 8. September 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

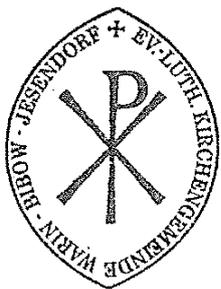
Az.: 10 Woosten-Kuppentin – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf in Kraft.



Kiel, 8. September 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

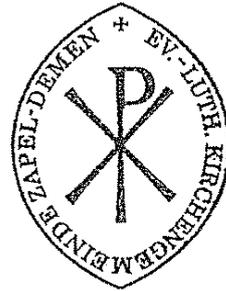
Az.: 10 Warin-Bibow-Jesendorf – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen in Kraft.



Kiel, 8. September 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10 Zapel-Demen – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Penkun

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Penkun in Kraft.



Kiel, 9. September 2015

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Penkun – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Strasburg

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Strasburg in Kraft.



Kiel, 9. September 2015

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Strasburg – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Torgelow

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Torgelow in Kraft.



Kiel, 9. September 2015

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Torgelow – R Ki

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 14. September 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Christophorus zu Hamburg-Hummelsbüttel – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Rostock Heiligen Geist**

ist durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 10. September 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Rostock Heiligen Geist – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seester

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein genehmigt worden.



Kiel, 10. September 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Seester – R Be

**Kirchenwahl 2016 –
Wahltermin in den Kirchengemeinden des
Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg**

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg hat gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchen-

gemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) auf seiner Sitzung am 15. Juli 2015 als Wahltermin zur Durchführung der Kirchengemeinderatswahl 2016 den

**Ersten Adventssonntag 2016
(27. November 2016)**

beschlossen.

Kiel, 2. September 2015

Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/16-3 – R Da

**Änderung der Bekanntmachung über die
Wahlbeauftragten der Kirchenkreise
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland**

Ausgehend von der Bekanntgabe der Wahlbeauftragten der Kirchenkreise vom 30. April 2015 (KABl. S. 228) und der Änderung vom 9. Juli 2015 (KABl. S. 290) wird nachstehende Änderung bekannt gegeben:

Altholstein: Stephan R o h w e r.

Kiel, 9. September 2015

Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/16-3 – R Da

Freigabe des EDV-Programms „CIP-KD“

Das EDV-Programm CIP-KD kommunale Doppik für das Finanzwesen wird vom Landeskirchenamt der Nordkirche zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH, Gerhart-Hauptmann-Str. 26/27, 99096 Erfurt.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt – Arbeitsstelle EDV – Herr Selzener.

Kiel, 8. September 2015

Landeskirchenamt
Selzener

Az.: NK 0551-91 – AIT Se

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas** in Hamburg-Harvestehude im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, ist die zweite Pfarrstelle ab sofort im Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde liegt in einem für Menschen aller Altersgruppen attraktiven Stadtteil auf der Grenze zwischen Harvestehude und Eimsbüttel. Die 100-jährige Kirche und der im Ensemble gebaute Gemeindegottesraum liegen im Universitäts-Viertel Hamburgs. Im Gemeindegebiet bietet sich ein vielfältiges kulturelles Angebot, es besteht eine hohe Schuldichte. Zur Kirchengemeinde St. Andreas gehören ca. 3900 Gemeindeglieder. Gottesdienste und Andachten mit besonderer liturgischer Prägung und vielfältiger Gestaltung haben im Leben der Gemeinde einen hohen Stellenwert.

Die Gemeinde ist Trägerin eines Ganztagskindergartens mit 70 Plätzen und einem 21-köpfigem Team. Die Gemeinde hat insgesamt 1,5 Pfarrstellen. Als hauptamtlich Mitarbeitende arbeiten in unserer Kirchengemeinde außerdem

- eine B-Kirchenmusikerin (100 Prozent), die die vielfältige Musik im Gottesdienst verantwortet und die Andreas-Kantorei, einen Gospelchor und den Kinderchor leitet,
- eine Angestellte im Gemeindedienst (insbesondere Feste, Veranstaltungen und Seniorenarbeit) mit 50 Prozent,
- eine Gemeindegemeindeführerin (50 Prozent),
- ein Küster (75 Prozent).

Die Gemeindegemeindegemeinschaft wird darüber hinaus getragen von vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gruppen, wie z. B. der Pfadfinderschaft, die zu den aktivsten in Hamburg gehört.

Die Gemeinde möchte mit der Inhaberin oder dem Inhaber der zu besetzenden Pfarrstelle gemeinsam mit dem Kollegen auf der ersten Pfarrstelle, dem Kirchengemeinderat sowie den anderen Mitarbeitenden daran arbeiten, die Gemeindegemeinschaft für die Zukunft zu profilieren. Dabei soll das Umfeld der Gemeinde (Uni-Viertel mit Studierenden, Familien, jungen Erwachsenen) im Blick sein. Das gottesdienstliche Leben, die kirchlichen Amtshandlungen, der Konfirmanden-Unterricht und die Gemeindegemeinschaft (Mitarbeit im Verwaltungsausschuss) sind gemeinsame Aufgaben. Weitere Arbeitsschwerpunkte der neu zu besetzenden Stelle werden in kollegialer Absprache geklärt. Dabei ist die Begrenzung der Stelle auf 50 Prozent im Blick und wird durch den Kirchenkreis personalentwicklerisch begleitet.

Zu möglichen, neu aufzunehmenden Aufgaben gehört z. B. der Aufbau einer Arbeit mit jungen Erwachsenen oder Veranstaltungen, die sich gezielt an Singles wenden.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- kontakt- und kommunikationsfreudig ist und unterschiedliche Gruppen und Positionen integrieren kann,
- Liebe zur Gottesdienstgestaltung und zum liturgischem Gesang mitbringt,
- gerne tauft und Paare traut,
- Menschen in ihren Lebensthemen gut begleitet und auch ihre intellektuellen Bedürfnisse aufnimmt,
- teamfähig ist und gern mit den anderen Mitarbeitenden der Gemeinde und den Kolleginnen und Kollegen in der Region zusammenarbeitet und fähig ist zur Selbstorganisation,
- ein Gespür dafür besitzt, wie Bewährtes erhalten, Neues entwickelt und Nebensächliches verabschiedet werden kann,
- mitwirkt an der Gestaltung ausstrahlender und einladender Wirkung der Gemeinde im Stadtteil.

Für die Pfarrstelle gibt es kein Pastorat, eine Dienstwohnung von ca. 90 Quadratmetern in unmittelbarer Kirchnähe könnte gestellt werden. Ein Amtszimmer wird bei Bedarf von der Gemeinde gestellt.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, Herrn Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen gern der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Pastor Dr. Kord Schoeler (Tel.: 040 361 113 13), Propst Dr. Johann Hinrich Claussen (Tel.: 040 519 000 107), als Personalentwickler Pastor Jürgen Wisch (Tel.: 040 519 000 155).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. November 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Andreas in HH-Harvestehude (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle (75 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Wahl des Kirchengemeinderates zu

besetzen. Der Umfang der Stelle kann auf Wunsch auf 100 Prozent erhöht werden.

Lauenburg ist mit rund 12 000 Einwohnern eine lebendige Kleinstadt auf dem „Südbalkon“ Schleswig-Holsteins. Die gute Infrastruktur mit einer Grundschule und einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialem Zweig, umfassender ärztlicher Versorgung, die Nähe zum Erholungsgebiet „Lauenburgische Seenplatte“ und die Lage an der Elbe machen die Stadt zu einem reizvollen Wohnort. Hamburg (47 Kilometer) und Lüneburg (25 Kilometer) sind gut erreichbar.

Unsere Gemeinde hat 5800 Gemeindeglieder, die lebendige Gottesdienste in unterschiedlicher Gestalt und an unterschiedlichen Orten feiert: In der im Jahre 2003 restaurierten Maria-Magdalenen-Kirche aus dem 13. Jahrhundert, im Dietrich-Bonhoeffer-Haus und einmal monatlich in der Schnakenbeker St. Johannis-Kapelle. Für Gemeindegliederarbeit stehen Räume an zwei Standorten zur Verfügung:

- Im Gemeindehaus an der Kirche, in dem sich ebenfalls das Kirchenbüro befindet. Das Pastorat liegt in unmittelbarer Nähe.
- Im Dietrich-Bonhoeffer-Haus, in dem die Gemeinde seit eineinhalb Jahren das Konzept des Hauses der Generationen stetig entwickelt.

Hauptamtlich engagiert sich ein Team aus zwei Pastoren, einer B-Organistin mit 30 Stunden wöchentlich, einer Pfarramtssekretärin und einem Küster und einer Küsterin mit jeweils 20 Wochenstunden.

Außerdem unterhalten wir als „Kirche für die Stadt“ einen Friedhof, eine Kindertagesstätte mit Hort und eine Familienbildungsstätte. Zudem arbeiten wir mit verschiedenen Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg und anderen sozialen Einrichtungen zusammen. Wir sprechen Menschen auf unterschiedliche Weise an: Durch intensive Seelsorge in den Altenheimen, eine Besuchsdienstgruppe, Seniorenarbeit, eine große Theatergruppe, regelmäßige Haus- und Gesprächskreise, eine lebendige Konfirmanden- und Jugendarbeit (mit Jugendgottesdiensten, Gesprächskreisen und Freizeiten), mit Kirchenmusik, dem Elbkino-Projekt, durch soziale Hilfeleistungen u. A.

Durch kreative Aktionen laden wir Menschen ein, die Gemeinde neu kennenzulernen. Im vergangenen Jahr erzielte unser Gemeindebrief "kreuz + quer" den ersten Platz beim Gemeindebriefpreis der Nordkirche. Wir lernen, mit unseren Möglichkeiten und Grenzen umzugehen.

Wir wünschen uns einen Pastor bzw. eine Pastorin mit einem weiten Herzen und Liebe zu Menschen unterschiedlichen Herkommens, religiöser Prägung und gemeindlichen Engagements. Wir als Gemeinde verstehen uns als von Jesus Christus getragen und kommunizieren das Evangelium in unterschiedlichen Formen.

Deshalb wünschen wir uns, dass Sie

- Freude an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens in unterschiedlicher Form haben,

- ein Gespür für die Sorgen und Nöte alter und kranker Menschen haben – sei es im Altersheim oder auch in privaten Haushalten,
- Interesse an der Arbeit mit Menschen unterschiedlicher Generationen haben,
- den Dialog zwischen kirchenidentifizierten und -distanzierten Menschen fördern,
- Lust auf eine Arbeit in einem lebendigen haupt- und ehrenamtlichen Team haben,
- die Beziehungen zur Stadt, Vereinen und Verbänden gestalten,
- Interesse an ökumenischer und interkultureller bzw. interreligiöser Zusammenarbeit haben,
- soziale Nöte in der Bevölkerung wahrnehmen und Ideen zu deren Bewältigung mit entwickeln.

Die Situation in unserer Gemeinde ermöglicht Ihnen einen großen Freiraum für Gestaltung. Über die Aufteilung der Arbeitsbereiche und Ihre Zukunftsvision möchten wir gerne mit Ihnen sprechen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, mit der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Frau Beate Paulsen (Tel.: 04153 2230), Herrn Pastor Philip Graffam (Tel.: 04153 3355) oder Frau Pröpstin Frauke Eiben (Tel.: 04541 889 311) Kontakt aufzunehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Frau Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Lauenburg/Elbe (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die 3. Pfarrstelle im Stellenumfang von 100 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Arbeitsschwerpunkt der zu besetzende Stelle liegt in Rethwisch, etwa sieben Kilometer außerhalb von Oldesloe. Dort steht auch ein großzügiges, renoviertes Pastorat mit schönem Garten zur Verfügung. Rethwisch liegt verkehrsgünstig mit Anschluss an die A1. In Rethwisch befinden sich die Christuskirche und eine der in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Krippen und Kindertagesstätten. Der Pfarrbezirk umfasst auch umliegende Dörfer.

Bad Oldesloe ist eine zwischen Hamburg und Lübeck gelegene Kreisstadt mit etwa 25 000 Einwohnern. Alle Schularten sind am Ort vorhanden.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe umfasst das Stadtgebiet und die umliegenden Gemeinden und hat zurzeit etwa 15 000 Gemeindeglieder. Sie hat insgesamt sechseinhalb Pfarrstellen und ein vielfältiges kirchliches Leben, getragen von vielen Ehren- und Hauptamtlichen. Die Kirchengemeinde betreibt sechs Kindertagesstätten und drei Kinderkrippen und verfügt über eine breit gefächerte Kinder- und Jugendarbeit. In den zahlreichen kirchenmusikalischen Angeboten engagieren sich weit über 600 Gemeindeglieder. Der örtliche Friedhof ist in kirchlicher Trägerschaft.

In der Gemeinde sind zurzeit eine Pastorin und fünf Pastoren, die eng als Team zusammenarbeiten. Verwaltungs- und Leitungsaufgaben werden geteilt und sind im Stellenumfang enthalten. Predigtstellen sind die Oldesloer Stadtkirche Peter-Paul, die Christuskirche in Rethwisch und die Martin-Luther-Kirche Tra-la sowie das Haus der Begegnung in Bad Oldesloe. Die Kirchengemeinde ist volkskirchlich geprägt. Es gibt ein großes Interesse an Amtshandlungen und viele Konfirmanden.

Wir wünschen uns von einem Bewerber bzw. einer Bewerberin Freude an der Arbeit im Team und ein inspirierendes geistliches Profil. Aufgabe und Möglichkeit dieser Stelle sind es, den Bezirk und die Gemeinde durch unterschiedliche Angebote zu prägen und Kirche vor Ort zu gestalten bzw. fortzuentwickeln.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den obligatorischen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Dr. Daniel Havemann, Falkenburger Straße 88, 23795 Bad Segeberg. Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. November 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Für weitere Informationen wenden sie sich bitte an Pastor Diethelm Scharck, Tel.: 04531 1689 940 oder E-Mail: dscharck@kirche-oldesloe.

Az.: 20 Oldesloe (3) – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 3. Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere Kirchengemeinde befindet sich im Zentrum des Oberzentrums Neumünster. Sie ist eine Innenstadtkirche von Neumünster, einer kreisfreien Stadt mit ca. 80 000 Einwohnern im Herzen von Schleswig-Holstein. Über die Autobahn 7 oder mit der Bahn sind die Städte Hamburg und Kiel in weniger als einer Stunde schnell erreicht. Unsere Kirche liegt im Verbund mit einem Pastorat und dem Gemeindehaus mit-

ten in der Stadt und doch auch im Grünen auf einer Halbinsel im Schwalebogen, einer Oase, die vom Küsterteam liebevoll gepflegt wird. Hier befindet sich der Gründungsort von Neumünster. Ein weiteres Pastorat liegt im Gemeindegebiet, hier befindet sich auch das Gemeindebüro, in dem unsere Sekretärin (33 Wochenstunden) arbeitet. Die Kindertagesstätte (in Trägerschaft des Kirchenkreises) befindet sich ebenfalls auf dem Gelände. Es bestehen gute kooperative Verbindungen zur zweiten großen Innenstadtgemeinde Anshar. Das Gemeindegebiet umfasst die Hälfte der Innenstadt, die gute Einkaufsmöglichkeiten und ein aufstrebendes kulturelles Programm bietet.

Unsere Gemeinde hat ca. 6200 Gemeindeglieder und verfügt über zwei Vollzeitpfarrstellen und eine reduzierte Pfarrstelle. Die pastoralen Aufgaben sind auf drei Bezirke aufgeteilt, wobei die Größe des Bezirkes der 3. Pfarrstelle der halben Stelle angepasst worden ist. Zum Aufgabengebiet gehört die religionspädagogische Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte. Zusätzlich soll die Arbeit mit Kindern ein Schwerpunkt sein, insbesondere mit den Pfadfindern und dem Kindergottesdienstteam. Die Inhaberin der 2. Pfarrstelle hat ihren Schwerpunkt im Vorsitz des Kirchengemeinderates und im Bereich Kirche für die Stadt. Der Stelleninhaber der 1. Pfarrstelle hat seinen Schwerpunkt in der Erwachsenenarbeit, insbesondere durch Gemeindereisen, Gruppen und Filmabenden, wie im Bereich Ehrenamt.

Unsere Vicelinkirche (errichtet 1834) gehört zu den bedeutsamsten klassizistischen Bauten in Norddeutschland, in der wir sonntäglich gut gestaltete und gut besuchte Gottesdienste feiern und in der unser reichhaltiges kirchenmusikalisches Angebot unter der Leitung unseres Kantors und Organisten (A-Kirchenmusiker mit 39 Wochenstunden) Raum findet. Unsere Konzerte haben überregionale Bedeutung, und der Bachchor ist einer der Kulturträger in Neumünster. Zusätzlich gibt es die „Vicelinvocals“, ein kleiner Chor mit englischsprachigem Repertoire, und zwei Kinderchöre.

Die Vicelinkirche kann als Traukirche in Neumünster bezeichnet werden, und im Sommerhalbjahr dürfen wir fast sonntäglich taufen. Außerdem haben wir eine hohe Anzahl von Beerdigungen. Unsere Diakonin (39 Wochenstunden) wirkt in der Gemeinde hauptsächlich in der Seniorenarbeit. Im Gemeindegebiet befinden sich drei Seniorenheime.

Unsere vielfältigen Erwachsenengruppen werden vom Pfarrteam geleitet. Begleitet wird die Arbeit von motivierten Ehrenamtlichen, die unter anderem den Kindergottesdienst leiten und den Pfadfinderstamm in der Innenstadt mitführen. In unserer Gemeinde bzw. in der Nähe befinden sich mehrere Grundschulen und weiterführende Schulen, zu denen wir gute Kontakte pflegen und gerne weiter ausbauen möchten.

Wir bieten:

- engagierte und motivierte hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende, die Freude daran haben, Gemeinde zu gestalten;

- einen konstruktiv und harmonisch zusammenarbeitenden Kirchengemeinderat;
- Entlastung des Pfarramts durch das Gemeindebüro;
- eine Dienstwohnung im Gemeindegebiet.

Wir freuen wir uns auf eine Persönlichkeit,

- die gerne lebendige Gottesdienste feiert und dabei Bewährtes fortführt sowie neue Impulse setzt;
- die Freude an der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen hat und Amtshandlungen liebevoll gestaltet;
- die wertschätzend und respektvoll mit den Menschen in der Gemeinde umgeht;
- die die Arbeit mit Ehrenamtlichen motivierend begleitet und ausbaut;
- die eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden schätzt und Lust hat, mit der Kollegin und dem Kollegen im Pfarrteam zusammen zu wirken;
- die über eine kommunikative Kompetenz verfügt, ebenso wie über das „Hinhören-Können“;
- die Freude hat an der Arbeit mit Kindern und bereit ist, diese fortzuführen und weiter zu entwickeln;
- die Kontakte zu verschiedenen sozialen und kulturellen Gruppen sucht und kreativ gestaltet;
- die sich mit einbringt in die guten ökumenischen Beziehungen zur katholischen Nachbargemeinde.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Altholstein, Bezirk Mitte, Herrn Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, an den Kirchengemeinderat der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, Mühlenhof 42, 24534 Neumünster.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen gerne Pastorin Simone Bremer, Tel.: 04321 427 92, Pastor Gerson Seiß, Tel.: 04321 465 72 und Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498 134.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Oktober 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Vicelin Neumünster (3) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, ist die 2. Pfarrstelle „Pastorale Verstärkung in der Kirchenregion »Strand«“ mit einem Umfang von 50 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Region umfasst die Kirchengemeinden Timmendorfer Strand, Niendorf/O., Scharbeutz, Süsel und Gleschendorf. Diese Kirchengemeinden befinden sich in reizvoller Lage unmittelbar an der Ostsee. Die Lü-

becker Bucht ist gerade in den Sommermonaten Ziel vieler Urlauber, die zahlreich an den kirchlichen Angeboten teilnehmen.

Die Region »Strand« ist gekennzeichnet durch eine bereits seit vielen Jahren bestehende enge Zusammenarbeit in mehreren Bereichen gemeindlicher Arbeit, wie z. B. Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit und Gemeindeverwaltung. Es finden regionale Gottesdienste, Gemeinseminare und Chorprojekte statt.

Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber soll zum einen die Pastorinnen und Pastoren der Gemeinden unterstützen, bei Bedarf Vertretungsdienste bei Gottesdiensten und Amtshandlungen übernehmen, insbesondere Trauungen und Taufen auswärtiger Kirchenglieder, auch am Strand.

Zum anderen möchten die Kirchengemeinden die regionale Zusammenarbeit – vornehmlich im touristischen Bereich – weiter ausbauen. Die oder der Pfarrstelleninhaberin bzw. Pfarrstelleninhaber bringt wünschenswerterweise eigene Ideen ein und gestaltet und begleitet maßgeblich die Entwicklung und Durchführung neuer Projekte.

Die vielfältigen Aufgaben erfordern ein hohes Maß an Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Präsenz in der Saison. Darum suchen wir eine Pastorin bzw. einen Pastor mit der Bereitschaft und der Fähigkeit, sich auf diese wechselnden Herausforderungen einzustellen und in kollegialer und geschwisterlicher Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort Kirche in der Region zu gestalten. Die Stelle ist nicht mit einer Residenzpflicht verbunden, es wäre auch die Kombination mit einer bestehenden anderen Teilzeitaufgabe denkbar.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Pastor Prof. Thomas Vogel, Tel.: 04503 1830, dessen Kirchengemeinde Timmendorfer Strand diese Pfarrstelle zugeordnet ist, Herr Pastor Jörg Rasmussen als Vorsitzender des Regionalausschusses, Tel.: 04524 74949 und Herr Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Propstei Eutin, Herrn Propst Peter Barz, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Timmendorfer Strand (2) – P Mi

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg wird die Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. Januar 2016 vakant und soll zum nächstmöglichen Termin mit einem Pas-

tor bzw. einer Pastorin besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Wohltorf, erstmals 1308 urkundlich erwähnt, liegt im Kreis Herzogtum Lauenburg, süd-östlich von Hamburg (S-Bahn-Anschluss), am Rande von Schleswig-Holsteins größtem zusammenhängenden Waldgebiet, dem Sachsenwald. Diverse Naherholungsmöglichkeiten mit Lebensqualität (Kultur, Sport, Freizeit, ein lebendiges Vereinswesen, Essen, Trinken), Einkaufsmöglichkeiten und eine abdeckende Ärzteversorgung sind garantiert. Ein Teil der Gemeinde ist gut mit Breitbandzugängen versorgt. Villenartige-, Siedlungs- und dörfliche Bebauung fügen sich harmonisch in die Landschaft. Industrie und Wirtschaft des Ortes sind mittelständisch geprägt.

Träger der Kindertagesstätte ist die Kirchengemeinde, die Grundschule ist am Ort, weiterführende Schulen befinden sich in der Nachbarschaft. Das zur Wichern-Gemeinschaft gehörige Seniorenwohnheim „Haus Billtal“ ist (kirchen-)gemeindlich voll eingebunden.

Das aktuelle Thema „Flüchtlinge“ wird über den „Runden Tisch“ sowie mit dem eng verbundenen DRK, weiteren Institutionen und diversen Gemeindegliedern engagiert, tatkräftig und hochgradig hilfsbereit angegangen. Gemeindeparterschaften bestehen zum französischen Mortagne sur Sèvre und zum niederländischen Sleen.

Kirche, Gemeindehaus und das idyllisch gelegene Pastorat sind für Jung und Alt das Zentrum des Gemeindelebens „auf dem Wohltorfer Kirchberg“. Neben den Gottesdiensten und der Seelsorge bilden die Arbeit mit Konfirmanden, die Senioren-Arbeit und die Chormusik mit einem umfangreichen Angebot an alle Alters- und Interessensgruppen den Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft.

Ein Besuchsdienst für unsere älteren Gemeindeglieder, der monatliche „Kontakt-Tee“, das „Bibliodrama“, Kinder-, Familien- und Jugendgottesdienste, Senioren-Nachmittage (auch in Kooperation mit dem o. g. „Haus Billtal“), Konzertveranstaltungen mit Besuchern aus dem nahen und ferneren Umland, das vorweihnachtliche „Lichterfest“ und der „Lebendige Adventskalender“ sind breitgefächerte Aktivitäten, die unser engagiertes und auch fachlich kompetent geleitetes Kirchen-Gemeindeleben ausmachen. Der Küster- wie der Lektorendienst wird von Ehrenamtlichen organisiert und geleistet.

Unsere Kirchengemeinde umfasst derzeit 1520 Mitglieder (Wohltorf und Stadtteil Reinbek-Krabbenkamp); wir verzeichnen mehr Kircheneintritte als Austritte. Neben dem Pastor und der seit 20 Jahren bei uns aktiven Kirchenmusikerin, den Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten und Hort) sowie einer Pfarramtssekretärin, einem Hausmeister und einer Reinigungskraft als Festangestellte hat Wohltorf einen hocheffizienten Prozentsatz an ideenreichen, motivierten Ehrenamtlichen.

Unser Verein „Freunde und Förderer der Heilig-Geist-Kirche Wohltorf e. V.“ trägt zur Finanzierung der Ak-

tivitäten der Kirchengemeinde sowie der Kirchenmusik maßgeblich bei.

Die Mitglieder des Kirchengemeinderates freuen sich auf eine aktive, reflektierte und achtsame Partnerschaft – zum Wohle unserer Gemeinde!

Sind Sie interessiert? Weitere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Friederike Probst, Tel. 04104 2376, E-Mail: probst@kirchewohltorf.de.

Bewerbungen sind bitte schriftlich zu richten an Pröpstin Frauke Eiben, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg. Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf **15. November 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige postalische Eingang bei der o. a. Adresse.

Az.: 20 Wohltorf – P Lad

*

Im **Pommerschen Ev. Kirchenkreis** ist zum 16. November 2015 die Stelle eines Pastors bzw. einer Pastorin für pfarramtliche Vertretungsdienste in der Propstei Stralsund zu besetzen.

Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent. Der Bereich der Vertretungsdienste liegt in der Propstei Stralsund. Die Besetzung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Wiederberufung ist möglich.

Die Pfarrstelle für Vertretungsdienste in der Propstei Stralsund ist Teil einer im Kirchenkreis begonnenen Bemühung, die Stetigkeit pastoraler Arbeit in den Ortsgemeinden zu sichern. In den großflächigen Gemeindepfarrstellen wird es trotz großer Bereitschaft der aktiven Pfarrerschaft und der Ruheständler zunehmend schwieriger, die Pfarrvertretung bei eintretenden und oft länger andauernden Vakanzzeiten zu organisieren. Hinzu kommen Vertretungsfragen durch Erkrankungen, Sabbatzeiten und Erziehungszeiten. Ein besonderer Schwerpunkt der Vertretungspfarrstelle liegt darin, über einen längeren Zeitraum pfarramtliche Vertretung wahrzunehmen und die kontinuierliche Gemeindegemeinschaft abzusichern.

Interessenten für die Stelle sind bewerbungsfähige Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die sich auf unterschiedlichste Situationen pommerscher Stadt- und Dorfgemeinden einlassen können.

Es besteht keine Residenz- und Dienstwohnungspflicht.

Weitere Auskünfte bekommen Sie bei Pröpstin Helga Ruch, Mauerstraße 1, 18439 Stralsund, Tel.: 03831 264 121 (E-Mail: proepstin-ruch@pek.de).

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **31. Oktober 2015** an den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises, Baustraße 34, 17109 Demmin.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Pommern Vertretungsdienste (2) – P Rö

*

Im **Pommerschen Ev. Kirchenkreis** ist zum 16. November 2015 die Stelle eines Pastors bzw. einer Pastorin für pfarramtliche Vertretungsdienste in der Propstei Pasewalk zu besetzen.

Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent. Der Bereich der Vertretungsdienste liegt in der Propstei Pasewalk. Die Besetzung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Wiederberufung ist möglich.

Die Pfarrstelle für Vertretungsdienste in der Propstei Pasewalk ist Teil einer im Kirchenkreis begonnenen Bemühung, die Stetigkeit pastoraler Arbeit in den Ortsgemeinden zu sichern. In den großflächigen Gemeindepfarrstellen wird es trotz großer Bereitschaft der aktiven Pfarrerschaft und der Ruheständler zunehmend schwieriger, die Pfarrvertretung bei eintretenden und oft länger andauernden Vakanzen zu organisieren. Hinzu kommen Vertretungsfragen durch Erkrankungen, Sabbatzeiten und Erziehungszeiten. Ein besonderer Schwerpunkt der Vertretungspfarrstelle liegt darin, über einen längeren Zeitraum pfarramtliche Vertretung wahrzunehmen und die kontinuierliche Gemeindegemeinschaft abzusichern.

Interessenten für die Stelle sind bewerbungsfähige Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die sich auf unterschiedlichste Situationen pommerscher Stadt- und Dorfgemeinden einlassen können.

Es besteht keine Residenz- und Dienstwohnungspflicht.

Weitere Auskünfte bekommen Sie bei Propst Andreas Haerter, Baustraße 5, 17309 Pasewalk, Tel.: 03973 210 283 (E-Mail: propst-haerter@pek.de).

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **31. Oktober 2015** an den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises, Baustraße 34, 17109 Demmin.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr Pommern Vertretungsdienste (3) – P Rö

*

Im Studienzentrum der **Ev. Kirche in Deutschland** für Genderfragen in Kirche und Theologie in Hannover ist zum nächstmöglichen Termin befristet bis zum 31. Dezember 2017 die 50 Prozent-Stelle

einer Studienleiterin / eines Studienleiters für den Bereich „systematische und biblische Theologie sowie Kirchengeschichte“

zu besetzen.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft. Aufgabe des Studienzentrums ist es, die Integration von Genderperspektiven in das kirchliche Handeln zu unterstützen und sie für die Entwicklung der Organisation Kirche fruchtbar zu machen.

Ihre Aufgaben:

- die Wahrnehmung und Auswertung genderrelevanter Forschungsansätze auf dem Gebiet der systematischen und biblischen Theologie sowie der Kirchengeschichte und ihre Reflexion und Aufbereitung für die kirchliche Praxis
- die Auswertung kirchlicher Erfahrungen und Praxisbeispiele aus Kirche und Theologie (einschließlich Ökumene und interreligiösem Dialog) aus der Genderperspektive
- Transfer der Ergebnisse zu Multiplikatoren und Multiplikatorinnen und in kirchenleitende Gremien.

Ihr Profil:

- Studium der evangelischen Theologie (1. und 2. Examen)
- möglichst ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland
- Interesse am wissenschaftlichen Arbeiten
- vertiefte Kenntnisse gendertheoretischer Ansätze
- analytische Fähigkeiten, um sich mit genderrelevanten Fragestellungen der systematischen und biblischen Theologie und Kirchengeschichte befassen zu können
- gute Kenntnisse kirchlicher Strukturen und der aktuellen innerkirchlichen Diskurse
- die Fähigkeit zur Entwicklung kreativer Konzepte und zu strategischem Denken
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Kommunikationsfähigkeit.

Wir bieten:

- ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit (Besoldungsgruppe A 14) oder ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis (Entgelt nach EG 14 DVO.EKD, angelehnt an den TVöD)
- eine interessante, vielseitige und kreative Tätigkeit mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten
- die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren und Akteurinnen, Gremien und Gruppen
- ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Dr. Bergmann (Tel.: 0511 2797 441) und Frau Husmann-Müller (Tel.: 0511 2796 309) zur Verfügung.

Wenn Sie Freude an der Gestaltung kirchlicher Arbeitsfelder haben, bewerben Sie sich bitte schriftlich bis zum **5. Oktober 2015**.

Evangelische Kirche in Deutschland
Personalreferat
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
E-Mail: bewerbungen@ekd.de
Az.: 2020 - 3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Im **Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“** ist im Fachbereich Populärmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin bzw. des Leiters
des Fachbereichs Populärmusik

zu besetzen. Es handelt sich um eine unbefristete Stelle in Vollzeit. Der Fachbereich Populärmusik ist eine Einrichtung der Nordkirche im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“, zu dem neben weiteren Arbeitsbereichen u. a. auch die Posaunenarbeit gehört. Mit den Landeskirchenmusikdirektoren besteht eine enge Zusammenarbeit. Die Nordkirche fördert seit langem die Populärmusik als eine wichtige Ausdrucksform innerhalb der stilistischen Vielfalt der Kirchenmusik. Die wertschätzende und gute Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche der Kirchenmusik zeigt sich deutlich durch die Herausgabe eines gemeinsamen Jahresprogramms.

Ihre Aufgaben

- Planung, Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen wie Workshops, Seminaren und Projekten im Bereich kirchlicher Populärmusik für unterschiedliche Zielgruppen
- Workshopleitung
- Einsatz als Musikerin bzw. Musiker innerhalb der Nordkirche
- Vernetzung und Unterstützung von Musikgruppen und sonstigen Initiativen kirchlicher Populärmusik
- Koordination der C-Ausbildung für Populärmusik mit eigener Lehrtätigkeit
- Studienleitung der B-Ausbildung für Populärmusik mit eigener Lehrtätigkeit
- Leitung bzw. Koordination des Tonstudiobetriebs des Fachbereichs im eigenen Studio
- Beratung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, Gemeinden und Kirchenkreisen bei Fragen zur populärmusikalischen Gestaltung des kirchlichen Lebens
- Beratung und Begleitung von Stellenausschreibungen der Kirchenmusik mit Schwerpunkt Populärmusik

- Leitung der Öffentlichkeitsarbeit für den Fachbereich Populärmusik
- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Fachbereichs Populärmusik
- Kooperation mit musikalischen und anderen Einrichtungen und Werken der Nordkirche
- Erarbeitung von Praxismaterialien und Arbeitshilfen

Ihr Profil

- abgeschlossenes musikalisches bzw. musikpädagogisches Hochschulstudium
- Berufserfahrung im Bereich der Populärmusik und in der Lehrtätigkeit
- Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit
- Erfahrungen in fachlicher Vernetzung, Projektarbeit und Projektmanagement
- Sensibilität für aktuelle und innovative Themen
- Bereitschaft zur qualitativen Weiterentwicklung der Populärmusik im kirchlichen Bereich
- sicherer Umgang mit PC und Internet

Unser Angebot

- Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen und Neues zu gestalten
- vielseitige und interessante Tätigkeit
- gute räumliche und instrumentale Ausstattung des Fachbereichs (Tonstudio mit Workshopräumen)
- motivierte und kooperationsbereite Teams
- Sekretariat mit halber Sekretärinnenstelle

Die Arbeit erfordert die Bereitschaft zu längeren Fahrten zu Einsatzorten in der ganzen Nordkirche und zu unregelmäßigen Arbeitszeiten an Abenden und Wochenenden. Dienstsitz ist Hamburg.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Die Bezahlung der Stelle erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), s. www.vkda-nordkirche.de.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Oberkirchenrätin Johanne Hannemann, Dezernat Theologie und Publizistik des Landeskirchenamtes, Tel.: 0431 9797 980, E-Mail: johanne.hannemann@lka.nordkirche.de, Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 071, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de und Pastor Friedrich Wagner, Leiter des Hauptbereichs 3, Tel.: 040 306 201 210, E-Mail: friedrich.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de sowie unter www.popularmusik.de.

Bewerbungsgespräche sind vorgesehen am 18. und 20. November 2015, jeweils vormittags. Eine eventuelle praktische Vorführung wird am 27. November 2015 stattfinden.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2015** an das Landeskirchenamt, Oberkirchenrätin Johanne Hannemann, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30-3.51 – DAR A-H

*

In der Vereinigten **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland** und in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist ab sofort die Stelle eines bzw. einer

B-Kirchenmusikers bzw. B-Kirchenmusikerin

zu 100 Prozent, (davon 75 Prozent Friedland, 25 Prozent Kublank) zunächst befristet bis zum 31. Oktober 2016 als Elternzeitvertretung zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Zu den anstellenden Kirchengemeinden gehören die Stadt Friedland mit ca. 7000 Einwohnern als Zentrum und umliegende Dörfer der Region (insgesamt ca. 2000 Kirchengemeindeglieder, davon 1450 Friedland, 450 Kublank).

Friedland liegt ca. 60 Kilometer von der Ostsee entfernt und verfügt über eine ausgewogene Infrastruktur. Hierzu zählen unter anderem die Anbindung an die A 20, ein Schwimmbad, eine evangelische Kindertagesstätte in Trägerschaft der Kirchengemeinde und alle Schularten einschließlich gymnasialer Oberstufe. In der näheren Umgebung sind Musikschulen vorhanden.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Informationen über die Kirchengemeinde Friedland bekommen Sie im Internet unter www.st.marien-friedland.de.

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker, der bzw. eine Kirchenmusikerin, die

- an die gute qualitative Arbeit der Stelleninhaberin anknüpft und eigene Impulse im kirchenmusikalischen Leben der Gemeinden setzt,
- die bestehende gute musikalische Zusammenarbeit zwischen beiden Gemeinden fortsetzt und ausbaut,
- kontaktfreudig, engagiert, teamfähig und bereit ist, auf Menschen in unseren Gemeinden zuzugehen und sie für die kirchenmusikalische Arbeit zu begeistern und zu motivieren,
- das gottesdienstliche Leben in unseren Gemeinden sowohl in traditionellen als auch in neueren Formen mitgestaltet,
- für die Arbeit mit Menschen unterschiedlichsten Alters und musikalischer Begabung offen ist.

Aufgabengebiete sind u. a.:

In beiden Gemeinden:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Andachten in einem zwischen beiden Gemeinden verabredeten Rhythmus,
- Vorbereitung und Mitgestaltung von Gottesdiensten und Veranstaltungen zu besonderen Anlässen des Gemeindelebens.

In Friedland:

- Leitung und Ausbau der bestehenden Kantorei (15 Sänger),
- Leitung und Weiteraufbau des Posaunenchores (zehn Bläser),
- Leitung des Kinderchores, derzeit in Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogik,
- wöchentliches Singen in der evangelischen Kindertagesstätte (ca. 150 Kinder),
- Leitung und Durchführung von Chorprojekten (ein- bis zweimal jährlich),
- Organisation und Durchführung von Konzerten in der großen gotischen Backsteinkirche St. Marien Friedland sowie in den reizvollen Dorfkirchen der Gemeinde.

In Kublank:

- Leitung und Ausbau des bestehenden Chores (16 Sänger),
- Organisation und Durchführung von Konzerten in den reizvollen Dorfkirchen der Gemeinde.

Vorhanden sind:

- in der St. Marienkirche Friedland eine historische Orgel von Wilhelm Sauer mit pneumatischer Traktur (41/III/P, erbaut 1905), die im Herbst 2015 grundlegend restauriert wird,

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin** (Schelfkirche) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters (FS) zum 1. Dezember 2015 zu besetzen. Die Stelle ist als Projektstelle auf drei Jahre befristet. Der Stellenumfang beträgt 25 Prozent.

Die Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

St. Nikolai/Schelf ist eine Gemeinde im Herzen Schwerins. Durch den Zuzug von jungen Familien in das Gemeindegebiet ist die Altersstruktur der Gemeinde durch einen hohen Anteil jüngerer Menschen geprägt. Im Gemeindegebiet befinden sich u. a. ein evangelischer Kindergarten sowie mehrere weitere Kindertagesstätten, eine Grundschule, zwei private Schulen, das Konservatorium sowie auch Musik- und Kunstschulen.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Kontakte und Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten im Gemeindebereich
- Angebot eigener Projekte z. B.:
 - Kirchenpädagogik
 - Bibliodrama, Bibliolog, biblisches Theater
 - künstlerisches Gestalten mit biblischem und christlichem Bezug
- Mitwirkung bei TEO (Tage ethischer Orientierung)
- Verzahnung und Mitarbeit bei gemeindlichen Projekten

- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeitender

Wir erwarten:

- Interesse am Gemeindeleben
- Kontaktfreudigkeit
- Befähigung und Motivation zur Anleitung von Ehrenamtlichen
- Teamfähigkeit und Kreativität
- organisatorisches Talent

Für die Arbeit stehen die Schelfkirche mit Kirchplatz, Gemeinderäume und ein Garten zur Verfügung. Für die Organisation der eigenen Arbeit werden der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter am Dienstort die nötigen Räume, ferner die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien (Computer und Internetzugang sowie Druck- und Kopiertechnik) zur Verfügung gestellt. In den Haushalt der Kirchengemeinde ist ein entsprechender Fonds für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **31. Oktober 2015** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai, Puschkinstraße 3, 19055 Schwerin, zu richten.

Auskünfte erteilt Pastor Ebel, Tel.: 0385 207 9433; E-Mail: Pastor-Ebel@t-online.de.

Az. 30 St. Nikolai Schwerin – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864).

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de.

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die November-Ausgabe 2015: Fr., 9. Oktober 2015 (12:00 Uhr),

für die Dezember-Ausgabe 2015: Mo., 9. November 2015 (12:00 Uhr),

für die Januar-Ausgabe 2016: Di., 8. Dezember 2015 (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de